

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe
Weinbergstrasse 34
8090 Zürich

30. Januar 2019 SR.18.1025-2

Neue Verordnung über die Nachsorge und Sanierung von Deponien (DeNaV) (Frist: 15. Februar 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir haben von diesem Geschäft über den Verband der Gemeindepräsidenten erfahren. Das Schreiben vom 15. November 2018 haben wir nicht erhalten, weil Sie es an die Stadtverwaltung Winterthur, Pionierstrasse, 8403 Winterthur adressiert haben. Bitte verwenden Sie in Zukunft für Vernehmlassungen immer folgende richtige Adresse:

Stadtrat Winterthur
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Peter Gasser, Stadtingenieur und Dr. Jürg Stünzi, Leiter Entsorgung, wurden über dieses Geschäft am 3. März 2018 informiert und konnten ihre Fragen und Anliegen am 3. Mai sowie 13. Juni 2018 bei Ihnen im AWEL vorbringen und besprechen.

Grundsätzliche Punkte

Wir begrüssen, dass das AWEL die Revision der DeNaV vorantreibt. Wir haben schon zu Beginn die Frage aufgeworfen, ob es angesichts der einmaligen Situation der städtischen Deponie Riet in Winterthur nicht angezeigt ist, eine abweichende, massgeschneiderte Lösung zu verfolgen. In diesem Sinne stellen wir den folgenden Antrag.

Antrag:

Gegenstand, Gültigkeitsbereich und Zuständigkeit der DeNaV sind so zu erweitern, dass Deponien von öffentlichen Trägerschaften die Möglichkeit erhalten, selbständig finanzierte Lösungen realisieren zu können.

Begründung:

- Mit der Revision werden einige Eckpunkte der Nachsorgeregelung erheblich verändert, namentlich Art, Umfang und Zeitpunkt der Übernahme der Nachsorge durch den Kanton sowie der Zeitpunkt der Entlassung aus der Nachsorge.
- Es soll für die spezielle Situation der Deponie Riet als Teil der Stadtverwaltung die Option geöffnet werden, dass die Stadt prüfen und beantragen kann, eine finanziell eigenständige Lösung zu beantragen bzw. einzusetzen. Grund dafür ist die Abwägung, ob es sinnvoll sei, dass eine öffentliche Institution (Stadt) der anderen, dem Staat, öffentliche Mittel hinterlegt.
- Die Stadt Winterthur würde mit diesem Schritt aus der gemischten Fondslösung des DeNaV-Fonds ausscheiden und die Risiken bezüglich Sanierung und Nachsorge selbst tragen. Auf der anderen Seite würde der DeNaV-Fonds von diesen Risiken entlastet.
- Art und Umfang der Sanierungs- und Nachsorgebereitschaft und der Nachsorgeaufwendungen wären unverändert und würden in einer Vertragsregelung entsprechend festgelegt.

Spezifische Punkte

Bezüglich der spezifischen Punkte halten wir uns an die Reihenfolge der Punkte gemäss der Aufstellung in den Sitzungsunterlagen vom 13. Juni 2018 (S. 18).

Bemerkungen:

Abdeckung Extremereignis:

Die Modellrechnung zum massgebenden Extremereignis und zum daraus abgeleiteten Fondsziel von Fr. 40 Millionen werden so zur Kenntnis genommen. Die Erstreckung der Zielerreichung bis 2040 wird begrüsst.

Alternative Modelle:

Eine periodische, von einer Kommission begleitete Überprüfung der Finanzierungsziele (z. B. alle 5 Jahre) und eine Regelung für Rückerstattungen werden befürwortet.

Erweiterung Portfolio: Dem Einbezug von altrechtlich bewilligten Industriedeponien stehen wir eher ablehnend gegenüber, da hier sachfremde Risiken eingeführt würden.

Zu Abgaben pro Tonne für die Sanierung und zu Zukünftige Zinssätze: Keine Einwendungen zur Modellrechnung.

Übernahmezeitpunkt des Sanierungsrisikos durch den Kanton: Der Übernahmezeitpunkt verschiebt sich erheblich. Die Regelung ist nachvollziehbar.

Nachsorgedauer der Betreibernachsorge sowie Übernahmezeitpunkt der Nachsorge: Die Dauer und Übernahmezeitpunkte verändern sich ganz erheblich. Die Verantwortlichkeit der Nachsorgeleistungen wird dadurch stark verschoben. Das Anliegen ist aber nachvollziehbar und wird akzeptiert.

Anreizsysteme: Die Anreize zum Erreichen der umweltverträglichen Restflüsse sind bezüglich der Kriterien für die Emissionen zielführend. Die Gesamtbetrachtung über die Kette der betroffenen Schutzgüter (Entlastungen in Gewässer, ARA) könnten differenziert einbezogen werden.

ARA-Gebühren und Abgaben pro Tonne: Keine Einwendungen zur Modellrechnung.

Abweichungen bei der Nachsorgedauer: Wir gehen davon aus, dass mit der Überprüfung der Finanzierungsziele genügend Flexibilität gegeben ist. Rückerstattungen sollten nicht ausgeschlossen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei weiteren Auskünften können Sie sich an Dr. Jürg Stünzi, Leiter Entsorgung, Tel. 052 267 51 37, Mail: juerg.stuenzi@win.ch, wenden.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'M' followed by a series of loops and a final horizontal stroke.

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, starting with a large 'A' followed by a series of loops and a final horizontal stroke.

A. Simon

Per Mail an: bettina.flury@bd.zh.ch